

Beitragsordnung Fördermitgliedschaft

Präambel

Die Beitragsordnung regelt die Beiträge und Aufnahmeentgelte von Fördermitgliedern nach § 4 Ziffer 2 der Satzung.

§ 1 Allgemeines

1. Zur Verwirklichung seiner Ziele kann FidAR juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, als Fördermitglieder aufnehmen. Die Beitragsordnung für Fördermitglieder bezieht sich auf Fördermitglieder nach § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung.
2. Die Fördermitgliedschaft schließt freiwillige Leistungen, Spenden und über die Fördermitgliedschaft hinausgehende Kooperationsverträge nicht aus.
3. Die Beitragsordnung ist dem Fördermitglied bei Beitritt auszuhändigen.

§ 2 Beiträge und Aufnahmeentgelt

1. Der Jahresbeitrag für ein Fördermitglied richtet sich entsprechend der Selbsteinschätzung nach Art und Größe des Fördermitglieds, beträgt jedoch mindestens:
 - Gemeinnützige Organisationen 400 EUR
 - Nicht-gemeinnützige Organisationen 1.000 EUR
2. Die Festlegung des jeweiligen Förderbeitrags erfolgt orientiert an den Mindestbeiträgen durch das Fördermitglied und wird in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.
3. Gegenseitigen Mitgliedschaften können beitragsfrei gestaltet werden.
4. Ein Fördermitglied kann einmalig oder dauerhaft einen höheren Beitrag als den gemäß Ziffer 1 vereinbarten zahlen. Der den Fördermitgliedsbeitrag übersteigende Betrag wird als allgemeine Spende behandelt.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Fördermitglied einen schriftlich begründeten Antrag auf eine vorübergehende Ermäßigung stellen. Über

diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Beitragsermäßigung liegt im Ermessen des Vorstands.

6. Mit dem Aufnahmeantrag wird ein Aufnahmeentgelt in Höhe von 50 EUR fällig.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Fördermitgliedsbeiträge

1. Der Fördermitgliedsbeitrag ist am 31.03. des jeweiligen laufenden Kalenderjahres fällig.
2. Im Falle einer Aufnahme eines Fördermitglieds während eines laufenden Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe innerhalb von 12 Wochen nach Aufnahme fällig.
3. Die Fördermitgliedsbeiträge sind unter Angabe des Namens bzw. Firmierung der Organisation auf das angegebene Konto von FidAR zu zahlen.

§ 4 Kündigung

Gemäß Satzung § 3 Abs. 3 ist die Kündigung der Fördermitgliedschaft drei Monate zum Ende des Jahres möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft und kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands geändert oder aufgehoben werden. Die Mitglieder sind von der Beitragsordnung und etwaigen Änderungen auf der Mitgliederversammlung zu informieren.

Stand: Beschluss des Vorstands vom 07. April 2022